RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

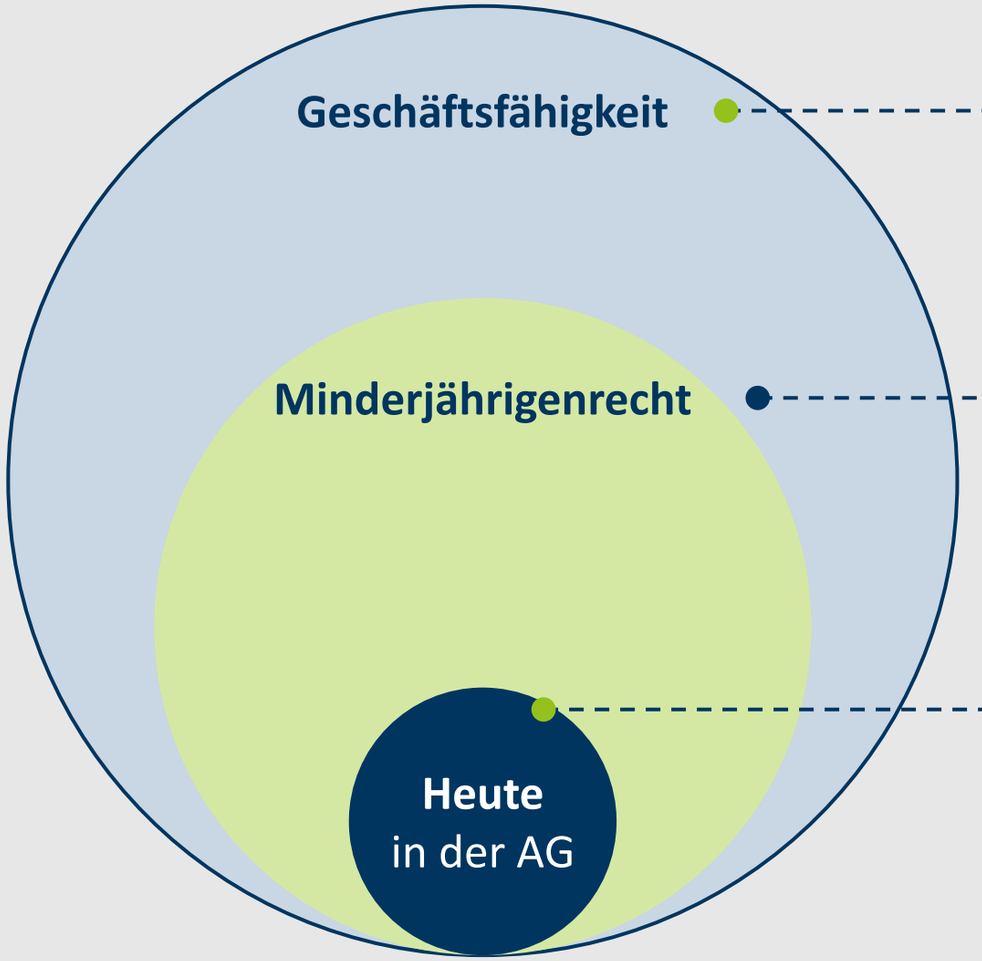
RUB

ARBEITSGEMEINSCHAFT
„GRUNDLEHREN DES BÜRGERLICHEN RECHTS I“

Einheit 03: Geschäftsfähigkeit

JURISTISCHE FAKULTÄT

Vorab: Was wir heute schaffen – und was nicht



Nur ein kurzer Überblick
Zu umfangreich für zwei Stunden

Top-Thema der Klausur
Einzelprobleme: Vorlesung und Selbststudium

Vorgehen und Fälle
Willenserklärungen von Minderjähriger prüfen

Für die Klausur reicht: Wie gehe ich an den Fall heran und prüfe die einzelnen Normen?

Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit	Rechtsfähigkeit	Deliktsfähigkeit (Verschuldensfähigkeit)
Fähigkeit, durch eigene Handlungen rechtsgeschäftlich (Abgabe von Willenserklärungen) **Rechte zu erwerben oder Pflichten zu übernehmen**.[1] • **Regelfall:** voll geschäftsfähig (vermutet bei 18.-Jährige) • **Ausnahme:** geschäftsunfähig (§ 104 BGB) • **Ausnahme:** beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB)	Fähigkeit, **Träger von Rechten und Pflichten** zu sein • Natürliche Personen, § 1 BGB • Juristische Personen • Rechtsfähige Personengesellschaften	Fähigkeit, sich **durch eigenes schuldhaftes Verhalten verantwortlich** zu machen. • §§ 827 f. BGB

[1] BeckOGK/Schneider, 1.9.2026, BGB § 104 Rn. 7.

Geschäftsunfähigkeit, §§ 104 f. BGB

§ 104 Nr. 1 BGB: Altersbedingte Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist, „wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat“

§ 104 Nr. 2 BGB: Geschäftsunfähigkeit wegen krankhafter Störung

Geschäftsunfähig ist, „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist“

Rechtsfolge: Willenserklärung nichtig (§ 105 I BGB), kein Zugang (§ 131 I BGB)

Abgrenzung: § 105 II BGB

- Bewusstlosigkeit oder vorübergehende Störung der Geistestätigkeit
- Willenserklärung nichtig, die Person bleibt aber geschäftsfähig
- Zugang möglich, § 131 I BGB gilt nicht

Quelle: BeckOGK/Schneider, 1.9.2026, BGB § 104 Rn. 22.

Ausnahme: Geschäfte des täglichen Lebens, § 105a BGB

§ 105a BGB – Wortlaut

*„Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein **Geschäft des täglichen Lebens**, das mit **geringwertigen Mitteln** bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald **Leistung und Gegenleistung bewirkt** sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.“*

- **Geschäft des täglichen Lebens:** bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung, z. B. Kauf von Lebensmitteln oder Zeitungen, Friseur oder Kino
- **Geringwertige Mittel:** Maßstab ist das durchschnittliche Preis- und Einkommensniveau, nicht die individuellen Verhältnisse. Der geschäftsunfähige Multimillionär kann also nicht gemäß § 105a BGB selbstständig einen Kaufvertrag über einen neuen Mittelklassewagen abschließen.
- Auf § 105 II BGB nicht direkt anwendbar; Analogie umstritten[1]

[1] Vgl. BeckOGK/Schneider, 1.9.2026, BGB § 105a Rn. 26 ff.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff. BGB

§ 106 BGB: Beschränkte Geschäftsfähigkeit

„Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.“

§ 2 BGB: Volljährigkeit

„Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.“

Umkehrschluss: minderjährig bis zum 18. Geburtstag

Zeitraum der beschränkten Geschäftsfähigkeit

Beginn: 7. Geburtstag, 0.00 Uhr → **Ende: 18. Geburtstag, 0.00 Uhr**

Wirksamkeit der Willenserklärung: §§ 107 ff. BGB

Prüfung bei Vorliegen von § 106 BGB – Wirksamkeit der Willenserklärung (§ 108 I BGB)

§ 107 BGB – lediglich rechtlich vorteilhaft — wenn (+) → WIRKSAMKEIT

wenn (-)

§ 107 BGB – Einwilligung des gesetzl. Vertr. — wenn (+) → WIRKSAMKEIT

wenn (-)

§ 110 BGB – Spezialfall der Einwilligung — wenn (+) → WIRKSAMKEIT

wenn (-)

(Evtl. Teilgeschäftsfähigkeit, § 112 BGB, § 113 BGB) — wenn (+) → WIRKSAMKEIT

wenn (-)

§ 108 BGB – Abhängigkeit von Genehmigung

Schwebende Unwirksamkeit

- Genehmigung verweigert → Endgültige Unwirksamkeit
- Genehmigung erteilt §§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB → WIRKSAMKEIT
- Fiktion der Verweigerung § 108 Abs. 2 S. 1 BGB → WIRKSAMKEIT
- Widerruf § 109 BGB → Endgültige Unwirksamkeit

Lediglich rechtlicher Vorteil

Jedes Rechtsgeschäft, durch das der beschränkt Geschäftsfähige nicht unmittelbar einen rechtlichen Nachteil erlangt. Ein solcher Nachteil liegt vor, wenn der beschränkt Geschäftsfähige **persönlich verpflichtet** wird oder **ein Recht verliert** oder in **einem Recht beschränkt** wird.

Eigenständige Beurteilung von

Verpflichtungsgeschäfte

Verfügungsgeschäfte

Neutrale Geschäfte: Braucht der beschränkt Geschäftsfähige eine Einwilligung?

1 Wortlaut

→ Einwilligung nötig

- Nach dem Wortlaut des § 107 BGB bedarf der Minderjährige die Einwilligung „zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen **rechtlichen Vorteil** erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters“.
- Rechtlich vorteilhaft sind nur solche Geschäfte, durch die der Minderjährige ein Recht erwirbt oder seine Rechtsstellung verbessert.
- Ein neutrales Geschäft bringt ihm keinen Vorteil. Nach dem Wortlaut wäre daher eine Einwilligung erforderlich.

2 Systematik

→ keine Einwilligung

- Nach § 165 BGB wird die Wirksamkeit einer WE des Vertreters wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass er **beschränkt geschäftsfähig** ist.
- Seine WE wirkt aber allein für und gegen den Vertretenen (§ 164 I BGB). Sie ist für ihn selbst rechtlich neutral und bedarf dennoch keiner Einwilligung. Das spricht dafür, dass dies auch für sonstige neutrale Rechtsgeschäfte gilt.
- Es ist kein Grund ersichtlich, sonstige neutrale Geschäfte anders zu behandeln.

Neutrale Geschäfte: Sinn und Zweck und Ergebnis

3 Sinn und Zweck

→ keine Einwilligung

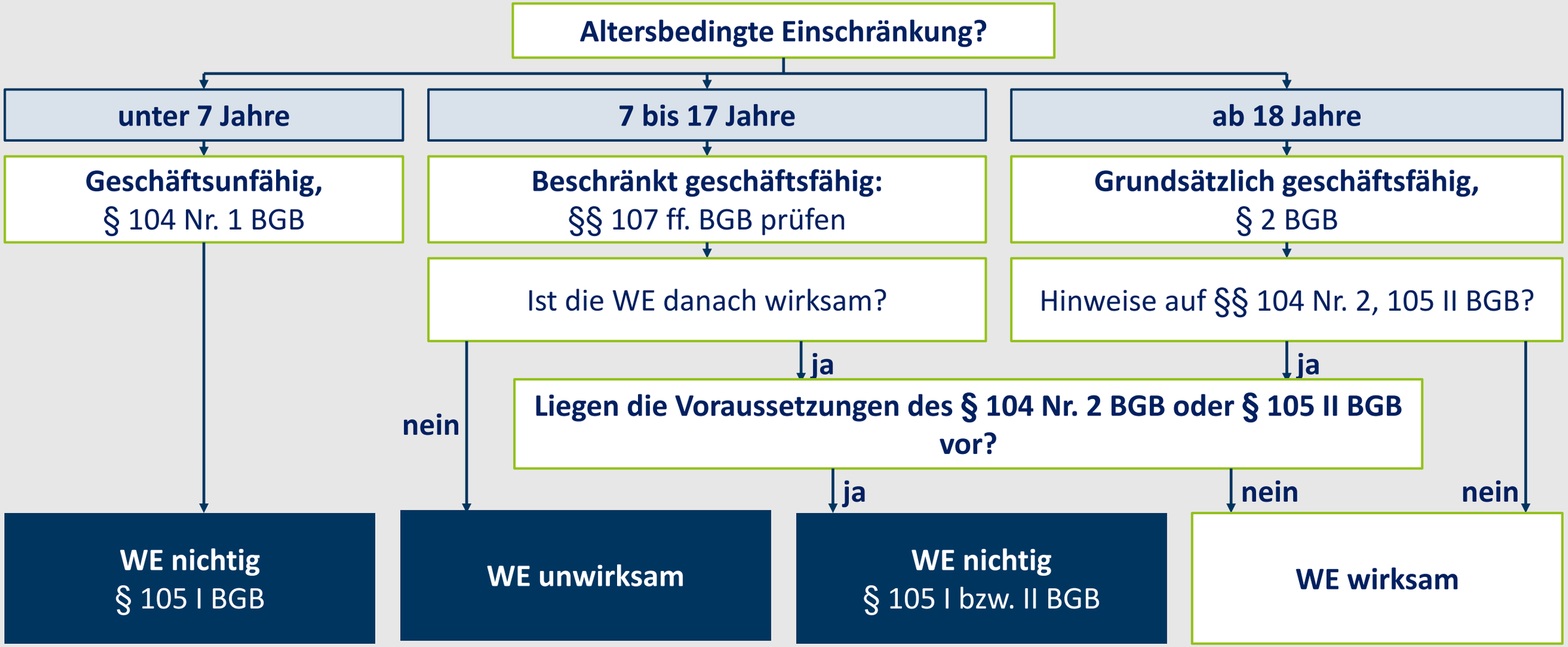
- Das Minderjährigenrecht verfolgt das Ziel den Minderjährigen am Rechtsverkehr teilhaben lassen und ihn aber zugleich vor **rechtlichen Nachteilen** schützen.
- Ein neutrales Geschäft bringt keinen Nachteil. Im Hinblick auf den Schutz des Minderjährigen bedarfs es also keine Einwilligung.
- Bestätigt durch § 179 III 2 BGB: Der beschränkt geschäftsfähige Vertreter ohne Vertretungsmacht haftet nicht, wenn er ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters handelt.

4 Abwägung und Methode

- Systematik und Telos sprechen gegen eine Einwilligung, der **eindeutige Wortlaut** dafür.
- Der Wortlaut ist die äußerste Grenze der Auslegung. Zu seiner Korrektur bedarf es einer **Rechtsfortbildung**.
- Umstritten: teleologische Extension oder Analogie zu § 107 BGB? Beide Wege führen zum selben Ergebnis, eine Stellungnahme ist entbehrlich.

Ergebnis: Rechtlich neutrale Geschäfte sind im Wege der teleologischen Extension bzw. Analogie von § 107 BGB erfasst. Der Minderjährige braucht keine Einwilligung.

Zusammenfassung



Fall 8

Der 17jährige Auszubildende L darf von seiner Ausbildungsbeihilfe monatlich 100 € als Taschengeld zurückbehalten. Mittlerweile hat er 600 € angespart, um sich einen Motorroller zu kaufen, mit dem er täglich zu seiner Ausbildungsstätte fahren will. Eines Tages bietet ihm sein Kollege A einen fast neuwertigen Motorroller zum angemessenen Preis von 1.600 € an. L antwortet darauf, dass er lediglich 600 € bar zahlen könne, aber bereit sei, den Rest in monatlichen Raten von 100 € abzuzahlen, wenn A noch etwas vom Preis nachließe. A, der L für volljährig hält, gibt nach und bietet ihm den Roller für 1.200 € an. L akzeptiert. Nach Empfang der Anzahlung i.H.v. 600 € übergibt A dem L den Motorroller. Die Eltern des L halten das Fahren mit Rollern jedoch für viel zu gefährlich und lehnen daher das Geschäft ab.

Kann A von L oder dessen Eltern Zahlung der restlichen 600 € verlangen? Kann A den Motorroller zurückverlangen?

Fall 8

A. Anspruch A gegen L auf Zahlung von 600 € gem. § 433 II Var. 1 BGB

A könnte einen Anspruch auf Zahlung des restlichen Kaufpreises in Höhe von 600 € gegen L gem. § 433 II Var. 1 BGB haben.

I. Vorliegen eines Kaufvertrages

Dazu müsste zwischen A und L ein Kaufvertrag vorliegen.

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB), zustande.

1. Angebot

a. Angebot i.H.v. 1.600 €

A könnte dem L ein Angebot gemacht haben.

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die einem anderen ein Vertragsschluss so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Einverständnis abhängt.

A hat dem L einen Motorroller zu einem Preis von 1.600 € angeboten.

Ein Angebot liegt also vor.

Als empfangsbedürftige Willenserklärung müsste das Angebot dem L aber auch wirksam zugegangen sein.

L ist 17 Jahre alt und damit gem. §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig.

Das Wirksamwerden einer Willenserklärung gegenüber einem beschränkten Geschäftsfähigen richtet sich nach § 131 BGB. Nach § 131 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 BGB wird die Erklärung grundsätzlich erst wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht. Gem. § 131 Abs. 2 S. 2 BGB wird sie jedoch bereits mit Zugang beim beschränkt Geschäftsfähigen wirksam, wenn sie ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt oder der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat.

Das Angebot könnte für L lediglich rechtlich vorteilhaft sein.

Lediglich rechtlich vorteilhaft ist jedes Rechtsgeschäft, durch das der beschränkt Geschäftsfähige nicht unmittelbar einen rechtlichen Nachteil erlangt. Ein solcher Nachteil liegt vor, wenn der beschränkt Geschäftsfähige persönlich verpflichtet wird oder ein Recht verliert oder in einem Recht beschränkt wird.

Durch das Angebot erhält L lediglich die Möglichkeit, durch eigene Annahme einen Vertrag herbeizuführen; gebunden ist gem. § 145 BGB nur der Antragende. Eigene Pflichten entstehen für L durch den Zugang nicht. Der Zugang erweitert lediglich den Rechtskreis des L.

Das Angebot ist für L daher lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.d. § 131 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 BGB und mit Zugang bei L wirksam geworden.

b. Annahme

L müsste das Angebot auch angenommen haben.

Die Annahme ist eine Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt.
L antwortet auf das Angebot des A, dass er lediglich 600 € bar zahlen könne, aber bereit sei, den Rest in monatlichen Raten von 100 € abzuzahlen, wenn A noch etwas vom Preis nachließe.

L hat damit zwar grundsätzlich seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass er bereit ist, den Motorroller zu kaufen. Er stellt dies allerdings unter die Bedingung, dass er erstens den Teil des Kaufvertrages in Raten zahlen kann und zweitens A den Preis noch etwas senke. Er hat also das Angebot lediglich unter Änderungen angenommen (sog. abändernde Annahme).
Eine Annahme unter Änderungen gilt nach § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.
Damit ist das Angebot des A erst einmal abgelehnt.

c. Angebot des L

Ob in der Erklärung des L zugleich ein eigenes Angebot zu sehen ist, hängt davon ab, ob sie die Gültigkeitsvoraussetzungen eines Antrags erfüllt.
Eine abändernde Annahme beinhaltet daher nicht automatisch ein Angebot, sondern erst, wenn sie inhaltlich so formuliert ist, dass sie – als Antrag – durch ein schlichtes „Ja“ angenommen werden kann.[1]

L hat die Annahme unter die Voraussetzung gestellt, dass A den Preis noch etwas senke. Das ist nicht bestimmt genug, um den Preis zu ermitteln. Somit sind die wesentlichen Vertragsbestandteile nicht so weit bestimmt, dass der Vertragsschluss schon durch Einverständnis des Empfängers zustande kommen könnte.
Ein Angebot des L liegt nicht vor.

d. Angebot des A

A könnte allerdings ein Angebot gemacht haben.
A hat dem L daraufhin angeboten, ihm den Roller für 1.200 € zu verkaufen.
Also liegt ein Angebot grundsätzlich vor.

Als empfangsbedürftige Willenserklärung müsste das Angebot dem L aber auch wirksam zugegangen sein.

[1] BeckOGK/Möslein, 1.2.2018, BGB § 150 Rn. 37.

L ist 17 Jahre alt und damit gem. §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig.
Das Wirksamwerden einer Willenserklärung gegenüber einem beschränkt Geschäftsfähigen richtet sich nach § 131 BGB. Nach § 131 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 BGB wird die Erklärung grundsätzlich erst wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht. Gem. § 131 Abs. 2 S. 2 BGB wird sie jedoch bereits mit Zugang beim beschränkt Geschäftsfähigen wirksam, wenn sie ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt oder der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat.

Das Angebot könnte für L lediglich rechtlich vorteilhaft sein.

Lediglich rechtlich vorteilhaft ist jedes Rechtsgeschäft, durch das der beschränkt Geschäftsfähige nicht unmittelbar einen rechtlichen Nachteil erlangt. Ein solcher Nachteil liegt vor, wenn der beschränkt Geschäftsfähige persönlich verpflichtet wird oder ein Recht verliert oder in einem Recht beschränkt wird.

Durch das Angebot erhält L lediglich die Möglichkeit, durch eigene Annahme einen Vertrag herbeizuführen; gebunden ist gem. § 145 BGB nur der Antragende. Eigene Pflichten entstehen für L durch den Zugang nicht. Der Zugang erweitert lediglich den Rechtskreis des L.
Das Angebot ist für L daher lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.d. § 131 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 BGB und mit Zugang bei L wirksam geworden.

Zwischenergebnis: A hat ein wirksames Angebot über 1.200 € abgegeben.

e. Annahme durch L

Weiterhin müsste L das Angebot angenommen haben.
Annahme ist die empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Empfänger dem Angebot vorbehaltlos zustimmt.
L hat das Angebot des A akzeptiert und damit eine Annahmeerklärung abgegeben.

Fraglich ist, ob die Annahmeerklärung des L wirksam ist.
Als beschränkt Geschäftsfähiger kann L gem. § 106 BGB nur nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 BGB wirksam Willenserklärungen abgeben. Gem. § 107 BGB bedarf der Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

aa) Wirksamkeit nach § 107 BGB

Die Annahmeerklärung könnte ohne Zustimmung wirksam sein, wenn sie für L lediglich rechtlich vorteilhaft wäre.

Ein lediglich rechtlicher Vorteil liegt vor, wenn der Minderjährige durch die Willenserklärung seine Rechtsstellung verbessert, ohne zugleich eigene Rechte zu verlieren, in ihnen beschränkt zu werden oder persönliche Verpflichtungen einzugehen. Maßgeblich ist allein die rechtliche, nicht die wirtschaftliche Betrachtung; dass der Preis von 1.200 € günstig ist, spielt daher keine Rolle.

Durch die Annahme käme ein Kaufvertrag zustande, der L gem. § 433 Abs. 2 BGB zur Zahlung des Kaufpreises und zur Abnahme der Sache verpflichtet.

Die Annahmeerklärung ist daher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

bb) Wirksamkeit durch Einwilligung

Die Annahme könnte aber mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam sein.
Gesetzliche Vertreter des L sind gem. §§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1629 Abs. 1 S. 1, 2 BGB seine Eltern gemeinsam. Einwilligung ist die vorherige Zustimmung (§ 183 S. 1 BGB).
Die Eltern haben dem Kauf vorher nicht zugestimmt.
Eine Einwilligung in dieses konkrete Geschäft liegt somit nicht vor.

cc) Wirksamkeit nach § 110 BGB

Die Annahmeerklärung könnte gem. § 110 BGB wirksam sein.
Danach gilt ein ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung vom Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Die 100 € monatlich darf L als Taschengeld zur freien Verfügung behalten; insoweit handelt es sich um überlassene Mittel.

Er müsste aber auch die mit dem ihm überlassenen Mittel die vertragsmäßige Leistung bewirkt haben.
„Bewirken“ i.S.d. § 110 BGB verlangt die vollständige Erfüllung der vertraglichen Leistung.
L hat bisher nur 600 € angezahlt; der Rest soll in Raten beglichen werden. Ratengeschäfte erfasst § 110 BGB nicht, weil der Minderjährige sonst Verbindlichkeiten aus künftigem Taschengeld eingehen könnte.
Mangels vollständiger Leistung ist die Annahme nicht nach § 110 BGB wirksam. Eine Teilwirksamkeit scheidet aus, da der Kauf des Rollers nicht teilbar ist.

dd) Wirksamkeit nach § 113 I 1 BGB

Die Annahme könnte jedoch nach § 113 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam sein.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist dieser nach § 113 Abs. 1 S.1 BGB für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen betreffen.

L ist Auszubildender; die Eltern haben die Aufnahme der Ausbildung gestattet.

Fraglich ist, ob der Kauf des Motorrollers zu den von § 113 Abs. 1 S. 1 BGB erfassten Rechtsgeschäften gehört.

Dafür spricht, dass der Roller dem L die tägliche Fahrt zur Ausbildungsstätte erleichtert und ihm so die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis ermöglicht.

Dagegen spricht, dass § 113 BGB als Ausnahmevorschrift einen inneren Zusammenhang zwischen dem Rechtsgeschäft und dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verlangt. Das Geschäft muss das Arbeitsverhältnis unmittelbar betreffen und darf ihm nicht nur „auch“ nützen. Ein Motorroller kann zu beliebigen Zwecken genutzt werden, auch in der Freizeit, und weist daher allenfalls einen mittelbaren Bezug zur Ausbildung auf.

Zudem nennt der Wortlaut nur Dienst- und Arbeitsverhältnisse. Nach h.M. fallen Berufsausbildungsverhältnisse nicht unter § 113 BGB, weil bei ihnen der Ausbildungszweck und damit das Erziehungsinteresse der Eltern gegenüber der Erwerbstätigkeit überwiegt.

Die besseren Gründe sprechen gegen eine Anwendung des § 113 BGB. Die Annahmeerklärung des L ist nicht nach § 113 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam.

ee) Zwischenergebnis: Wirksamkeit der Annahme

Die Annahmeerklärung des L ist damit nicht von Anfang an wirksam. Der Vertrag ist gem. § 108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam; seine Wirksamkeit hängt von der Genehmigung der Eltern ab.

ff) Genehmigung

Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung (§ 184 Abs. 1 BGB).
Die Eltern halten das Rollerfahren für zu gefährlich und lehnen das Geschäft ab. Damit haben sie die Genehmigung verweigert.
Der Vertrag ist endgültig unwirksam.

f. Zwischenergebnis

Eine wirksame Annahme durch L liegt nicht vor.

Zwischenergebnis

Zwischen A und L ist kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

II. Ergebnis

A hat gegen L keinen Anspruch auf Zahlung der restlichen 600 € aus § 433 Abs. 2 Var. 1 BGB.

B. Anspruch des A gegen die Eltern des L auf Zahlung der restlichen 600 €

I. Anspruch aus Kaufvertrag gem. § 433 II BGB

(-), da keine WE zwischen A und Eltern

II. Schadensersatzanspruch

Unabhängig von der Anspruchsgrundlage (eventuell sog. culpa in contrahendo, §§ 280 I, 311 II BGB) kann ein solcher Schadensersatzanspruch nicht bestehen, da die Eltern keine Verpflichtung haben, zu einem Rechtsgeschäft des Minderjährigen ihre Zustimmung zu erteilen, auch wenn das Rechtsgeschäft für den Minderjährigen wirtschaftlich vorteilhaft wäre

C. Anspruch des A gegen L auf Herausgabe des Rollers

I. Anspruch aus § 985 BGB

A könnte gegen L einen Anspruch auf Herausgabe des Motorrollers aus § 985 BGB haben.
Dazu müsste A Eigentümer und L Besitzer ohne Recht zum Besitz (§ 986 BGB) sein.

1. Eigentum des A

A müsste Eigentümer des Rollers sein.

a. Ursprünglicher Eigentümer

Ursprünglich war A Eigentümer.

b. Eigentumsverlust nach § 929 S. 1 BGB

Er könnte sein Eigentum jedoch durch Übereignung an L gem. § 929 S. 1 BGB verloren haben.
Dies setzt eine dingliche Einigung über den Eigentumsübergang, die Übergabe der Sache und die Berechtigung des Veräußerers voraus.

Hinweis: Nach dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip ist die Übereignung unabhängig von der Unwirksamkeit des Kaufvertrages zu prüfen.

aa) Dingliche Einigung

A und L müssten sich über den Übergang des Eigentums geeinigt haben.

Die Einigung ist ein dinglicher Vertrag, der durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommt.

Mit der Übergabe des Rollers nach Erhalt der Anzahlung hat A konkludent angeboten, dem L das Eigentum zu übertragen; L hat dieses Angebot durch die Entgegennahme konkludent angenommen.

Das Angebot des A ist für L lediglich rechtlich vorteilhaft und daher gem. § 131 Abs. 2 S. 2 BGB mit Zugang bei L wirksam geworden.

Fraglich ist, ob auch die dingliche Erklärung des beschränkt geschäftsfähigen L wirksam ist (§§ 107, 108 Abs. 1 BGB).

Ohne Zustimmung der Eltern wäre dies der Fall, wenn sie lediglich rechtlich vorteilhaft wäre.

Durch die Übereignung erlangt L das Eigentum an dem Roller. Er wird dadurch weder verpflichtet, noch verliert er ein Recht oder wird in einem Recht beschränkt. Die mögliche Pflicht zur Rückgabe nach Bereicherungsrecht ist nur eine mittelbare Folge und kein unmittelbarer rechtlicher Nachteil des Verfügungsgeschäfts.

Die Einigungserklärung des L ist daher lediglich rechtlich vorteilhaft und nach § 107 BGB ohne Einwilligung wirksam. Eine wirksame Einigung liegt vor.

bb) Übergabe

Weiterhin müsste A dem L den Roller übergeben haben.
Die Übergabe setzt voraus, dass der Veräußerer jeglichen Besitz aufgibt und der Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers zumindest mittelbaren Besitz erlangt.
A hat dem L den Roller nach Erhalt der Anzahlung ausgehändigt und damit jeden Besitz aufgegeben; L hat unmittelbaren Besitz erlangt.
Eine Übergabe liegt vor.

cc) Berechtigung

A müsste zur Übertragung des Eigentums auch berechtigt sein. Nach § 903 BGB kann der Eigentümer mit der Sache nach Belieben verfahren. Dazu gehört auch die Übertragung des Eigentums auf andere. A ist Eigentümer des Rollers. Also war er war als Eigentümer zur Verfügung über den Roller berechtigt.

dd) Zwischenergebnis

A hat sein Eigentum gem. § 929 S. 1 BGB an L verloren und ist nicht mehr Eigentümer.

2. Ergebnis

Mangels Eigentums des A hat A gegen L keinen Anspruch auf Herausgabe des Rollers aus § 985 BGB.

II. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB (Leistungskondiktion)

A könnte gegen L einen Anspruch auf Rückübereignung und Rückgabe des Rollers aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB haben.

Dazu müsste L etwas durch Leistung des A ohne rechtlichen Grund erlangt haben.

1. Etwas erlangt

A müsste etwas erlangt haben. „Etwas“ ist jeder vermögenswerte Vorteil.
L hat Eigentum und Besitz an dem Roller erlangt und damit etwas i.S.d. § 812 Abs. 1 BGB.

2. Durch Leistung

Dies müsste durch Leistung des A geschehen sein.
Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.
A hat das Vermögen des L bewusst gemehrt, und zwar zu dem Zweck, seine (vermeintliche) Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zu erfüllen.
L hat Eigentum und Besitz somit durch Leistung des A erlangt.

3. Ohne rechtlichen Grund

Die Leistung müsste ohne rechtlichen Grund erfolgt sein. Das Erlangte ist ohne rechtlichen Grund, wenn die Verbindlichkeit, zu deren Befreiung geleistet worden ist, nicht besteht.
Als Rechtsgrund kommt allein der Kaufvertrag zwischen A und L in Betracht. Dieser ist jedoch mangels Genehmigung der Eltern endgültig unwirksam (s.o. A.).
Die Leistung erfolgte damit ohne rechtlichen Grund.

4. Rechtsfolge

L hat das Erlangte herauszugeben, also den Roller an A zurückzuübereignen und zurückzugeben.
Ein Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) ist nicht ersichtlich, da sich der Roller noch bei L befindet.

5. Ergebnis

A hat gegen L einen Anspruch auf Rückübereignung und Rückgabe des Rollers aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.

Hinweis: Umgekehrt kann L die Anzahlung von 600 € von A zurückverlangen (je nach Wirksamkeit der Übereignung des Geldes aus § 985 BGB oder § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB).